

Nr. 374D

28.03.2011

BOFAXE



### Veränderte Situation in Libyen: schwierige Gemischlage von internationalem und nicht-internationalem bewaffneten Konflikt

#### Autor / Nachfragen

**Dr. Tina Roeder**

Wiss. Mitarbeiterin am  
Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, Europa- und  
Völkerrecht, Juristische  
Fakultät, TU Dresden

**Nachfragen:**  
roeder@jura.tu-  
dresden.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

Das BOFAX umreißt die durch die alliierten Luftangriffe auf Libyen veränderte Konfliktlage und deutet Schwierigkeiten der Vermengung von internationalem und nicht-internationalem bewaffneten Konflikt an.

#### Quellen:

J.S. Stewart, Towards a Single Definition of Armed Conflict in International Humanitarian Law: A Critique of Internationalized Armed Conflict, in: IRRC No. 850, [http://www.icrc.org/Web/fre/siftre0.nsf/htmlall/5PXJXQ/\\$File/irrc\\_850\\_Stewart.pdf](http://www.icrc.org/Web/fre/siftre0.nsf/htmlall/5PXJXQ/$File/irrc_850_Stewart.pdf).

War vor kurzer Zeit noch fraglich, ob es sich bei den Unruhen in Libyen schon um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelte, hat sich die Lage inzwischen dramatisch verändert: Die vehementen militärischen Auseinandersetzungen zwischen der libyschen Armee und Oppositionellen haben solche Ausmaße angenommen, dass die internationale Gemeinschaft die Errichtung einer Flugverbotszone und den Einsatz militärischer Mittel durch Drittstaaten für notwendig erachtet hat (UN Doc. S/RES 1973 (2011) vom 17.03.2011). Damit eröffnet sich eine zweite Konfliktfront, deren Ausmaße bereits jetzt den – durchaus nicht eng gesteckten – Rahmen der zugrunde liegenden Sicherheitsratsresolution zu überschreiten drohen.

Für die humanitär-rechtliche Einordnung der Situation sind Fragen der Legalität und der Begründung dieses Vorgehens letztlich irrelevant. Die Luftangriffe, die seit mehreren Tagen von verschiedenen Staaten auf libysches Staatsgebiet geflogen werden, stellen eine erhebliche, fortgesetzte und intensive militärische Einwirkung gegen den erklärten und in Abwehrhandlungen umgesetzten Willen der libyschen Staatsführung dar. Sie konstituieren damit eindeutig einen internationalen bewaffneten Konflikt unter anderem im Sinne des Gemeinsamen Artikels 2 der Genfer Konventionen. Der Einsatz von Bodentruppen (der unter Umständen im Übrigen auch von der Resolution des UN-Sicherheitsrats gedeckt sein könnte) ist hierfür nicht erforderlich. Auch sind die Motive, aus denen heraus die Angriffe stattfinden, für die Einordnung des Konflikts unerheblich.

Damit ergibt sich in Libyen eine inzwischen nur allzu bekannte doppelte Konfliktlage, in der nicht-internationale und internationale bewaffnete Auseinandersetzungen nebeneinander und teilweise miteinander verflochten stattfinden. Eine klare Trennung beider Konfliktelemente scheint in der Realität schwer umsetzbar und im Grunde, wie von verschiedenen Stellen schon länger bemängelt wird, auch artifiziell. Absurd anmutende Konstellationen können die Folge sein, da die Regelungen beider Konfliktvarianten sich, bei aller Annäherung, im Detail teils doch erheblich unterscheiden. So sind beispielsweise die drittstaatlichen Konfliktparteien gegenüber libyschen Zielen nach den Vorschriften über die Auswahl legitimer Angriffsobjekte, wie sie sich unter anderem aus dem ZP I ergeben, an strengere und detailliertere Vorgaben gebunden, als andererseits der libysche Staat gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern, entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Artikels 3 und des ZP II. Ebenso ist der libysche Staat etwa gegenüber einem abgestürzten fremdstaatlichen Piloten zur Gewährung des Kriegsgefangenenstatus verpflichtet, der diesen insbesondere vor Bestrafung wegen seiner Kampfteilnahme schützt, während über eigene gefangene Staatsbürger strafrechtliche Sanktionen bis hin zur Todesstrafe verhängt werden können. Bei einem möglicherweise bevorstehenden Einsatz von Bodentruppen durch die Drittstaatenallianz wird sich diese Problematik noch verschärfen.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de)

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**